



Erläuterungen zur Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft oder Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Die **Eintragung einer Partnerschaftsgesellschaft / Partnerschaftsgesellschaft mbB** in die von der Architektenkammer Niedersachsen geführte **Gesellschaftsliste** erfolgen unter den Voraussetzungen des § 16 NArchTG. Das Niedersächsische Architektengesetz sowie die Gebührenordnung der Architektenkammer Niedersachsen können im Internet vollständig unter der Adresse www.aknds.de nachgelesen werden.

Auszug aus dem NArchTG:

§ 16 NArchTG Eintragung in die Gesellschaftsliste

(1) Eine Kapitalgesellschaft wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn

1. sie ihren **Sitz in Niedersachsen** hat,
2. sie über eine **Berufshaftpflichtversicherung** nach Absatz 4 verfügt,
- ...

Eine **Partnerschaftsgesellschaft** wird auf Antrag in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sie die Anforderungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 erfüllt.

(2) Die Eintragung in die Gesellschaftsliste ist zu versagen, wenn Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass eine zur Geschäftsführung befugte Person nicht die für den Beruf erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

(3) Eine Gesellschaft wird mit dem Zusatz „freischaffend“ in die Gesellschaftsliste eingetragen, wenn sämtliche Gesellschafterinnen, Gesellschafter und zur Geschäftsführung befugten Personen unabhängig im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 3 tätig sind.

(4) Die Gesellschaft hat eine zur Deckung bei der Berufsausübung verursachter Schäden ausreichende Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen und die Versicherung während der Dauer der Eintragung ohne Unterbrechung des Versicherungsschutzes aufrechtzuerhalten. Die Versicherung muss mindestens fünf Jahre über den Zeitpunkt der Streichung der Eintragung in der Gesellschaftsliste hinausreichen. Personenschäden müssen mindestens zu 1 500 000 Euro, Sach- und Vermögensschäden mindestens zu 200 000 Euro je Versicherungsfall versichert sein. Die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden können auf die Beträge nach Satz 3, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie der zur Geschäftsführung befugten Personen, die nicht Gesellschafterinnen oder Gesellschafter sind, begrenzt werden; es muss jedoch zumindest eine Deckung in Höhe des Dreifachen der Beträge nach Satz 3 bestehen. § 11 Abs. 2 und 5 gilt entsprechend.

(5) ... **Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung** erfüllen die Voraussetzungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 des Partnerschaftsgesellschaftsgesetzes, wenn sie eine Berufshaftpflichtversicherung nach Absatz 4 unterhalten.

(6) Dem Antrag auf Eintragung in die Gesellschaftsliste sind die für die Entscheidung über den Antrag erforderlichen Unterlagen beizufügen, insbesondere eine Kopie des Gesellschaftsvertrages, eine Liste der Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie ein Nachweis der Anmeldung zum Handelsregister oder Partnerschaftsregister. § 12 Abs. 2 und 3 Sätze 1 und 2 gilt entsprechend.

(7) ... Die Gesellschaft hat Änderungen der Eintragung im Handelsregister oder Partnerschaftsregister, Änderungen im Gesellschafterbestand sowie Änderungen des Umfangs der Beteiligung einer Gesellschafterin oder eines Gesellschafters an der Gesellschaft der Architektenkammer unverzüglich anzuzeigen.



Eintragungsgebühr, Kostenvorschuss, Jahresgebühr

Gemäß Tarifstelle C Ziffer 1. GebührenO beträgt die **Eintragungsgebühr 330,00 EUR** und ist als Kostenvorschuss auf das **Konto bei der Nord/LB Hannover**

IBAN DE55 2505 0000 0101 4747 81 BIC: NOLADE2HXXX zu zahlen.

Für das Prüfen, Aktualisieren und Vertreiben der Listen wird je Eintragung eine **Gebühr** in Höhe von **144,00 EUR pro Jahr** erhoben (gem. Tarifstelle C Ziffer 6. GebührenO).

Einzureichende Unterlagen

Reichen Sie bitte mit dem Antragsformular nachstehende Unterlagen ein:

- Kopien des Partnerschaftsvertrages und aller etwaigen Änderungen
- Liste der Partner mit jeweils folgenden Angaben: Namen, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnort, dem in der Partnerschaft ausgeübten Beruf (mit Angaben über die Eintragung in die Architektenliste), Vertretungsbefugnisse
- Kopie der Anmeldung zum Partnerschaftsregister
- aktueller Auszug aus dem Partnerschaftsregister bei bereits in das Register eingetragener Partnerschaft
- Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung entsprechend § 16 Abs. 4 NArchtG.
- bei Eintragung mit dem Zusatz „freischaffend“: bei Architektinnen/Architekten Angabe zur Beschäftigungsart oder sonstige Nachweise zur unabhängigen Berufsausübung (z.B. Eintragung als Beratender Ingenieur, Bescheinigung des Steuerberaters, Eigenerklärung gemäß Anlage)

Stand: 31.01.2020